

Schmauss,

Joh. Jak.

Italien.

1742.







5 Johann Jacob Schmaußens
Hofraths und Prof. Iuris Ordin. zu Göttingen

3, 823.

1, 646.

687

Summarische
Vorstellung

des gegenwärtigen
Zustandes von Italien

in Ansehung des Teutschen Reichs.

Zu einiger Erleuterung

des Articuli X. §. 10. der neuesten Wahl-
Capitulation Caroli VII.



Vg 253

Göttingen,
in der Königl. Universitäts-Buchhandlung.

1742.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the upper middle section, appearing as a mirror image.

Large handwritten text in the middle section, appearing as a mirror image.

Small handwritten text below the large middle section, appearing as a mirror image.

Large handwritten text in the lower middle section, appearing as a mirror image.

Small handwritten text below the lower middle section, appearing as a mirror image.

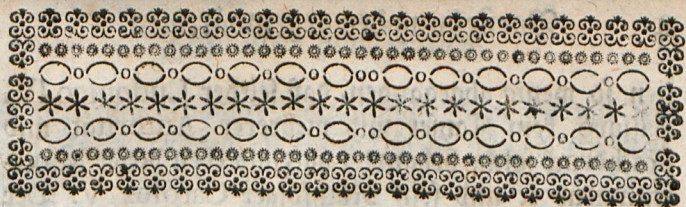


Small handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.

Large handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.

Small handwritten text at the very bottom of the page, appearing as a mirror image.





§. I.

Auß das Königreich Italien von Ottonis M. Zeiten, mithin seit achthundert Jahren her, dem teutschen Reich beständig und ununterbrochen unterworfen gewesen, und keinen andern Oberherrn als unsere teutsche Kayser gehabt hat, ist eine bekannte und unzweifelhafte Sache. Die Regierungsform und die besondern Rechte oder Regalia der Kayser sind zuweilen und absonderlich unter Friderico I. bestritten, aber jedesmahl bald wiederum verglichen und festgesetzt, und allezeit die Oberherrschaft der Kayser als unstreitig supponiret worden. Die Verknüpfung mit dem teutschen Reich und der Kayserwürde war so genau und unzertrennlich, daß so bald ein Römischer König in Teutschland gewehlet und gecrönet war, er ein Recht, sich in Italien zum König crönen zu lassen und sodann das Recht zur Kayserwürde erlangte, in welchem Verstande von den Päpsten die Italiänische Crönung vielfältig *arrha Imperii* genennt worden. So ist es geblieben biß auf Maximilianum I. der wegen der damaligen Unruhen in Italien, und seiner Verdrüßlichkeiten mit den Venetianern von dem Papst die Dispensation erhalten hat, ohne vorher empfangene Italiänische und Päpstliche Crönung sich erwählter Kayser zu schreiben, wobey es biß auf den heutigen Tag geblieben. Dardurch ist aber der Oberherrschaft über Ita-

) (2

lien

lien so wenig abgegangen, daß seither Ludouico IV. Bauaro kein Kayser mit mehrerer Autorität und Nachdruck solche behauptet hat, als eben dieser Maximilianus I. und sein Nachfolger Carolus V. Der letztere insonderheit hat ganz Italien in eine neue Form gegossen, aus Republicquen Fürstenthümer gemacht, und solche theils an seine Familie verbunden, theils an seine Clienten ausgetheilet, und diese in so kleine Gränzen eingeschlossen, daß sie von ihm und seinem Hause immer dependiren müssen. Seinen Fußstapfen hat Carolus VI. nachgefolgt, und das alte fast in Vergessenheit gerathene, und gleichsam auf die Spanische Listie des Hauses Oesterreich transferirte Ansehen der alten Kayser wiederum empor gebracht. Alles dieses ist mit allgemeiner, und zum Theil ganz ausdrücklicher Einwilligung der vornehmsten Europäischen Potenzen geschehen, ohne daß sich ein einiger Prätendent jemahls dagegen gefunden, so daß man es unter die ganz unstreitige Wahrheiten zu setzen hat, daß die teutschen Kayser zu allen Zeiten und noch bis dato in ruhigem Besiz der Oberherrschaft, als die einzige wahre Könige von Italien geblieben sind, und die Italiäner noch jezo sagen müssen, was sie unter den alten Kaysern oftmahls gesagt haben: Non habemus Regem, nisi Caesarem.

§. 2.

Zu dem Königreich Italien gehören noch heut zu Tage alle Fürsten, deren Staaten in der sogenannten Lombardie und Thuscien liegen. Der Herzog von Savoyen ist wohl unter denselben anjezo der mächtigste, wegen der von Zeit zu Zeit durch seine Vorfahren gemachten Acquisitionen von verschiedenen einzelnen Landschaften. Zwar was das ins be-
son-

sondere also genannte Herzogthum Savoyen mit seinen Zugehörungen anbetrifft, so ist solches ein Rest des alten Königreichs Arrelat, und eigentlich nicht zu Italien gehörig. Es ist aber eben so unstreitig ein Lehen von dem teutschen Reich als die übrige in Italien gelegene Landschaften. wie unter andern der erste nach der Erhöhung der Grafschaft Saroyen zum Herzogthum von Kaiser Sigismundo A. 1416. ertheilte Lehenbrief ausweist, in welchem mit Nahmen gemeldet werden: Savoyen, Chablais, Aosta, Genevois, Piemont, Nizza, Asti &c. Desgleichen der Lehenbrief Kaisers Ferdinandi II. de A. 1632. kraft dessen der Herzog Amadeus I. befehlt worden mit den Ducatibus Sabaudiae, Chablaisii, & Augustae, mit dem Vicariatu perpetuo S. R. I. Marchiae in Italia, mit dem Principatu Pedemontium, mit den Comitatus Gebennarum, Baudiaci, Rotondi Montis, Astae & Tendae, mit den Baroniis Vacaudi, Faucigniaci & Gajae und mit den Dominiis Niciae, Presciae, Vercellarum, Marchionatu Cevae, Oneliae, Macri, Petrae Latae, Mentoni, Roccabrunae, Pornasii & Dolceaquae; worzu noch damals gekommen der halbe Theil des Herzogthums Montferrat, und unter dem Kaiser Iosepho die übrige Helfte desselben, nebst den Provinzen Alessandria, Valenza, Lumellino, Val di Sessia, wie die beyden deswegen besonders ausgefertigte Lehenbriefe de A. 1708. erweisen. Anderer geringern Lehenstücke zu geschweigen. Es ist auch bekandt, daß erst noch A. 1733. der heutige König von Sardinien alle diese Länder zusammen von dem Kaiser Carolo VI. zu Wien solenniter zu Lehen empfangen hat. Dannenhero wohl kein Zweifel ist, er werde sich nun auch dieserwegen innerhalb der in Lehen-

rechten gesetzten Zeit bey der jeztregierenden Kayserl. Majestät Carolo VII. gebührend melden, und sich indessen als einen gehorsamen Vasallen gegen den Kayser und das Reich aufführen.

§. 3.

Das Herzogthum Meyland ist schon in den ältern Zeiten der vornehmste Theil des Königreichs Italien gewesen, in welchem die Kayser insgemein ihren Hauptsitz genommen und ihre Ordnung als Könige von Italien empfangen haben. Bey der ersten Stiftung des Herzogthums unter dem Kayser Wenceslao A. 1395. ist es als ein Reichs-Fahnlehn Iohanni Galeacio Visconti gegeben worden, mit dem Beyfügen: vt Ducatum a Serenissimis Romanorum Imperatoribus & Regibus & ab ipso Imperio Romano quoties opportunum fuerit, debito solemnitatis honore, cum vexillis, vt moris est, & solita reuerentia suscipere debeat, & Imperatoribus, sicut alii Imperiales Duces & Principes praestare & facere fidelitatis, homagii, obedientiae & subiectionis debita corporalia iuramenta. Und auf solche Art ist auch hernach Iohannes Galeacius Visconti A. 1426. von dem Kayser Sigismundo mit diesem Herzogthum belehnet worden. Nach Absterben der familie der Visconti tractirte der Kayser Fridericus III. das Herzogthum als ein erledigtes feudum Imperii masculinum, und als darüber ein Successions-Streit entstanden, hat der Kayser Maximilian den Herzog Ludouicum Sfortiam A. 1494. damit belehnt, und in dem Lehenbrief unter andern angeführt: Per obitum Philippi Mariae, quondam Mediolanensium Ducis, cum nullos ex se liberos masculos aut descen-

scendentes legitimos & naturales reliquerit, aperte patet, quod Ducatus Mediolani & Comitatus Papiæ cum reliquis eorum ciuitatibus & terris directo iure ad sacrum Romanum Imperium fuit deuolutus, vnde ab inde in antea Serenissimi quondam genitoris nostri & successiue Nostri fuit arbitrii, quem de dicto Ducatu & Comitatu inuestiremus. Es hat auch der Kayser in eben diesem Lehenbrief eine weitläufige Disposition wegen der Lehen-Succession in dem Herzogthum gemacht und verordnet, daß nur allein die männliche Descendenten, nach der Ordnung der primogenitur, succediren solten. Es ist jedoch hernach wegen anderer Ursachen die würkliche Belehnung A. 1495. nur auf Lebenszeit des Vasallen geschehen, und wegen der Französischen Praetensionen und Kriege allerley Abwechselung und Unruhe erfolget, biß endlich Carolus V. Meister geblieben, dergestalt daß Frankreich allen Ansprüchen auf ewig renunciiren müssen, und Franciscus Sfortia mit dem Herzogthum als einem feudo Imperii masculino belehnt worden. Als derselbe A. 1535. mit Tod abgegangen, hat der Kayser das Land als ein apertum feudum etliche Jahre nacheinander vor sich selbst behalten, hernach aber seinem Sohn Philippo, nachmahligen Könige in Spanien, als ein feudum Imperii masculinum übergeben. Die Worte des A. 1540. darüber ausgefertigten Diplomatis sind merkwürdig: Duce Francisco Sfortia absque liberis & descendantibus legitimis defuncto, cum Mediolanensis status iterum ad nos & sacrum Romanum Imperium pleno iure delatus esset - - Ducarum ipsum - - publicae tranquillitatis causa & pro conseruanda auctoritate & iure Imperii, ad

manus nostras accipiendum, & tantisper retinendum duximus, donec melior de illo in beneficium Christianitatis disponendi occasio daretur. Quae cum in hanc diem expectata magis, quam oblata sit, visum nobis tandem est, & Reipublicae rationibus expedire & nostrae Imperiali auctoritati congruere, vt de eo statu citra diuturniorem expectationem statueremus.

- - - Filio nostro Don Philippo Principi Hispaniarum & Archiduci Austriae pro se & eius filiis & descendantibus masculis & legitimis, de legitimo matrimonio lineaque masculina natis & nascituris, ordine primogeniturae seruato, & iuxta naturam feudi ipsius Ducatus & status Mediolani, dedimus & concessimus - - cum titulo, honore & dignitate illustrissimi Ducatus in feudum regale, nobile, gentile, honorificum atque antiquum, paternum & auitum &c. Der hierüber im folgenden Jahr 1541. zu Regensburg ausgefertigte förmliche Lehnbrief ist noch gleichen Tenors. Aber A. 1549. machte der Kaiser eine andere Verordnung wegen der Lehnsfolge, durch eine solenne Bullam Auream, kraft deren nach völligem Abgang des Mannsstammes seines Sohns Philippi auch die von ihm descendirende Weiber Successionsfähig erklärt, und unter denselben die Ordnung der Primogenitur, gleich wie unter den männlichen Descendenten, eingeführt worden. Deficiente linea masculina, heißt es, succedat filia primogenita eiusdemque primogenitae primogenitus masculus eiusque descendentes masculi ordine supra dicto &c. Bey dieser Verordnung ist es bis zu völliger Erbschankung der männlichen Descendenz Philipp II. Königs in Spanien, die sich mit Carolo

rolo II. ereignet hat, geblieben, da dann nach dem Sinn dieser Aureae bullae Carolinae entweder der ältesten Schwester Caroli II. oder der ältesten Tochter Philippi II. männliche Descendenz hätte succediren sollen. Der Kayser Leopold hat aber damals die Gültigkeit dieser Aureae bullae angefochten, und behauptet, daß Meyland seiner ursprünglichen Natur nach ein feudum masculinum, mithin nach Caroli II. Tode dem Römischen Reich apert worden seye, und nachdem er es durch das Glück der Waffen in Besiß bekommen, ist er und seine beyden Successores, Iosephus und Carolus VI. darinn geblieben, ohne daß sie einen eigentlichen titulum possessionis bekannt gemacht haben; den ich auch nicht anzugeben weiß. Weil keine Belehnung an Oesterreich geschehen, so können sie nicht anders als in der Qualität als Kayser kraft des dominii directi in feudo Imperii aperto, nach dem obangeführten Exempel Friderici III. und Caroli V. den Besiß behalten haben. Woraus aber folget, weil die Kayser-Würde nicht erblich ist, daß dieses Recht nunmehr auf Carolum VII. gefallen ist. So viel ist wohl meines Erachtens gewiß, daß die Aurea bulla Caroli V. den weiblichen Descendenten Leopoldi, Iosephi und Caroli VI. kein Recht geben kan, weil solche offenbarlich nur von der Descendenz Philippi II. in Spanien zu verstehen ist. Ob die gemeldte Descendenten einen andern und besser gegründeten titulum iuris anzuführen haben, ist mir nicht bekannt. Die Sanctio pragmatica dient ihnen hier nichts. Sie ist nur eine Familien-Verordnung wegen der Succession, und kein titulus dominii acquirendi vel transferendi, oder causa iusta possessionis respectu anderer Praetendenten extra familiam. Sie

kan keinem andern sein Recht nehmen. Sie kan den
 Lehens-Nexum eines Landes nicht aufheben. Sie
 kan die Natur eines Lehens nicht ändern, noch aus
 einem feudo masculino ein foemininum machen.
 Sie supponirt einen antecedentem titulum und
 causam possidendi. Wann dieser nicht kan darge-
 than werden, so kan eine bloffe Verordnung de or-
 dine succedendi, die ein Vater unter seinen Kindern
 macht, zumahl gegen einen extraneum, nichts hel-
 fen. Das ius succedendi muß erst klar seyn, ehe
 man de modo & ordine successionis reden will.
 Jedoch dem seye wie da wolle, so muß doch zum we-
 nigsten die in gedachter Aurea Bulla angehängte
 Clausul bey den gegenwärtigen verschiedenen Ansprü-
 chen allemal gelten, da es heist: hac lege adiecta,
 vt quicumque in dicto Ducatu & statu Mediolani
 Comitatu que Papiæ & Angleriae successerit, siue
 masculus, siue foemina fuerit, quod is, vel illa,
 eosdem Ducatum & Comitatus a nobis & suc-
 cessoribus nostris, Romanorum Imperatoribus
 & Regibus, masculi quidem per se, foeminae
 vero mediante persona legitimi procuratoris aut
 Feudogeruli ad gerendum & deseruiendum feu-
 dum apti & idonei, in feudum recognoscere,
 Inuestituram quoties casus postulauerit, petere,
 & debitum fidelitatis & homagii iuramentum
 praestare teneatur. Es versteht sich auch dieses oh-
 nehin nach den Principiis aller Lehens-Rechte; gleich-
 wie auch dieses, daß in dieser ganzen streitigen Suc-
 cessions-Sache niemand anders Richter ist, als Kay-
 serliche Majestät und zwar durch Dero Reichs-Hofrath
 als das unzweifelhafte oberste Lehens-Gericht aller teut-
 schen und italienischen Reichs-Lehen.

§. 4.

Als der Kaiser Sigismundus A. 1433. MAN-
TUA mit dem dazu gehörigen Territorio zu einer
Marggraffschaft erhoben, hat er solche Iohanni Fran-
cisco von Gonzaga als ein feudum Imperii ma-
sculinum überlassen, mit der Verordnung, daß seine
männliche Descendenten allemal nach der Ordnung
der Primogenitur succediren solten. Dieses ist
hernach von den folgenden Kaisern jedesmahl bestä-
tigt und beständig beobachtet worden bis auf den
letzten masculinum der erstgebohrnen Linie, Carolum,
Herzog von Mantua, der A. 1708. ohne eheliche
Kinder mit Tode abgegangen; welchem dann, wann es
der Verordnung Sigismundi nachgegangen wäre,
der nächste Agnat aus der andern Linie, nemlich der
Herzog von Guastalla, hätte succediren sollen, der
sich auch bey den Kaisern als seinen Lehenherrn oft-
mahls darum angemeldet hat. Weil aber der vor-
gedachte Herzog Carolus in dem Spanischen Suc-
cessions-Krieg die Parthey Philippi V. gehalten hat,
ist ihm solches von dem Kaiser Leopoldo als eine
Felonie ausgelegt, er in die Acht erklärt, und das
ganze Herzogthum von solcher Zeit an von Leopoldo,
Iosepho und Carolo VI. in Besiß behalten
worden. Es haben zwar die Herzoge von Guastal-
la keine Gelegenheit vorbeÿ gelassen, absonderlich
bey Friedens- und andern Congressen ihren An-
spruch fortzutreiben; sie haben auch erhalten, daß
ihnen zum faueur ein eigener Articul, und zwar
der 3ite in den Badischen Frieden eingerücket wor-
den, der aber bisher unerfüllt geblieben; ohnerachtet
sie so viel nachgegeben haben, daß der Kaiser zu al-
len Zeiten das Ius Praesidii in der Vestung Man-
tua

tra behalten sollte. Es ist wohl kein Zweifel, daß sie sich bey der jetztregierenden Kayserl. Majest. abermahl melden werden, da es dann darauf ankommen wird, was für einen titulum iuris der Königin in Ungarn Majest. als vermahlige Besizerin des Herzogthums ihnen entgegen halten wird, als der mir noch zur Zeit nicht bekannt worden. Daß übrigens der Kayser durch seinen Reichs-Hofrath über diesen Streit der einzige Competente Richter seye, ist wohl so wenig anjeho zu zweifeln, als es A. 1629. und 1630. in dem damahligen Mantuanischen Successions - Streit bey dem Kayser Ferdinando II. zweifelhaft gewesen.

§. 5.

Das kleine Herzogthum MIRANDVLA welches ebenfalls nebst Concordia aus einem ehemahligen dem Königreich Italien unterworfenen Allodio seit Kayser's Matthiae Zeiten ein männliches Reichslehn ist, hat in dem letzten Spanischen Successions-Krieg fast ein gleiches fatum, wie Mantua gehabt, indem es der Familie der Pico ex capite feloniae entrisen und von dem Kayser Iosepho dem Herzog von Modena verkauft, und dieser A. 1710. damit, als mit einem feudo masculino, worinn nach dem ordine primogeniturae succediret werden sollte, belehnet worden. Der entfetzte Herzog hat mit Anführung gar triftiger Ursachen bey jeder Gelegenheit um die Restitution angesucht, auch durch den obgedachten Articulum 31. des Badischen Friedens Hoffnung darzu bekommen, die aber ohne Wirkung bißher geblieben, weswegen der Herzog nun abermahl bey dem letztern Wahl-Conuent zu Frankfurt eine Bittschrift übergeben hat, und sich vermuthlich bey

Kay-

Kayserl. Maj. und Dero Reichs-Hofrath weiter melden wird. Der Herzog von MODENA, den dieser Streit mit berühret, trägt nicht weniger sein ganzes Land seit dem solches A. 1452. von dem Kayser Fride-rico III. zu einem Herzogthum erhoben worden, von dem Kayser und Reich zu Lehen, dergestalt, daß nur männliche Erben und zwar nach der Primogenitur darinn succediren, und ein und andere Onera jähr-lich desweggen müssen praectiret werden.

§. 6.

Wegen PARMA und PIACENZA ist schon ein alter Streit zwischen den Päpsten und Kaysern gewesen, der zu vielen Schriften Anlaß gegeben hat, nun aber in gewisser Maße und in Ansehen derjenigen, welche demahlen den Besiß davon haben oder praectendiren, vor außgemacht zu halten ist, nachdem vermöge der berühmten von dem gesammten Reich genehm gehaltenen Londischen Quadruple Allianz de A. 1718. diese Herzogthümer pro indubitatis S. R. I. feudis masculinis wie die ausdrücklichen Worte lauten, zu halten sind, auch in dem von dem Reich gleichfalls approbirten Wiener-Frieden de A. 1725. Art. VI. vor agnita a partibus compaciscentibus in tractatu Londinensi indubitata Imperii feuda masculina, quae ex deficientia sexus masculini vacare atque Imperatori & Imperio aperiri debent, erkläret, und darauffhin dem Spanischen Prinzen Don Carlos und seinen Brüdern in solcher Qualität durch einen schon A. 1723. ausgefertigten eventuellen Lehenbrief verliehen worden, und zwar dergestalt, daß allein der Mannstamm Lehenfähig seyn und in demselben nach der Ordnung der Erstgeburt succedirt werden, die Besißer aber sich gleich andern getreu-

getreuen und gehorsamen Italiänischen Fürsten und Vasallen bezeugen und die gewöhnliche Homagia vor dem Kayserl. Thron jedesmahl praestiren solten. Es ist zwar nach diesem eine Verwechslung dieser Lande gegen Neapel und Sicilien geschehen, und von dem neuen König von Neapel, Carolo, und im Nahmen seiner Brüder, von dem König in Spanien Philippo V. Parma und Piacenza durch förmliche Cessions-Instrumenta an den Kayser Carolum VI. abgetreten worden. Der Lehens-Nexus aber respectu des Kayserß und Reichß ist deßwegen doch in salvo, und nur anjeto darüber einiger Zweifel, weil die Könige von Spanien und Neapel in gedachten ihren Cessions-Instrumenten diese Lande an den Kayser Carolum VI. und seine Erben von beyderley Geschlechte nach der in der Sanctione pragmatica A. 1713. eingeführten Successions-Ordnung überlassen haben; da doch nach denen vorangeführten von den Reichßständen auf dem Reichßtag zu Regenspurg genehm gehaltenen Tractaten nur allein das männliche Geschlecht erben sollte; welches dann vermuthlich durch den Kayserl. Reichß-Hofrath in Conformität der neuesten Wahl-Capitulation Art. X. §. 10. davon hernach noch etwas soll gemeldet werden, entschieden werden wird.

§. 7.

Der Streit wegen dem Lehens-Nexu von TOSCANA ist durch die in dem vorhergehenden §. angeführte Quadruple Allianz und übrige Friedensschlüsse so vollkommen gehoben und so deutlich entschieden, daß dieses Land nun, gleichwie Parma und Piacenza, unter die indubitata Imperii feuda mafculina gehdret, wie dann der vorgedachte Spanische Prinz Don Carlos nebst seinen Brüdern von dem
 Kay-

Kayser Carolo VI. zugleich mit Parma die eventuelle Belehnung darüber empfangen hat, und solches alles von dem gesammten Reich auf öffentlichem Reichstag durch formelle Reichsschlüsse genehm gehalten worden. Es hat dißfalls gleiche Bewandnuß, wie mit Parma; nur daß hernach diese Veränderung in dem leßtern Reichs-Krieg mit Frankreich damit vorgegangen ist, daß durch die Praeliminarie 1735. und den darauf erfolgten Definitiv-Tractat de A. 1739. das ganze Herzogthum von den Spanischen Prinzen kraft eigener Cessions-Instrumenten an den Herzog von Lothringen, als ein Aequivalent vor das an Frankreich abgetretene Herzogthum Lothringen ist abgetreten und die Garantie darüber auch von Frankreich übernommen worden. Diß ist dann abermahl salvo iure Imperatoris & Imperii, mithin salvo nexu feudali geschehen, und kein Zweifel, der Groß-Herzog werde nun intra terminum bey der jetzregierenden Kayserl. Majestät Carolo VII. sich um die Belehnung gebührend melden.

§. 8.

Ich übergehe mit Stillschweigen eine grosse Menge anderer geringerer Reichs-Lehen in Italien, deren Besitzer die Belehnung bey dem Kayser Carolo VI. und dem Reichs-Hofrath unweigerlich gesucht und empfangen haben, und ohne allen Zweifel auch jeso bey Carolo VII. wie sie de iure schuldig sind, suchen werden. Die Republic Genua hat dergleichen wichtige Lehenstücke, und wann man die Landschaften welche die Republic Benedig in der Lombardie besitzt, in genaue Untersuchung nehmen wolte, würde sich die Dependenz von dem teutschen Reich gar deutlich finden. Ich halte aber vor wahr-
schein-

scheinlich, daß man es vorerst noch dabey lassen werde, wie es unter Carolo VI. gewesen.

§. 9.

Ich schliesse mit folgenden Worten der neuesten Wahl-Capitulation Caroli VII. Art. X. §. 10. In alle Wege sollen und wollen Wir uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten in- und außershalb Teutschland und sonderlich in Italien, unter andern nach Maßgab des Reichschlusses vom 9. Dec. 1722. aufrecht zu erhalten, und darentwegen zu verfügen, daß sie zu begehenden Fällen gebühlich empfangen und renovirt, auch wieder allen unbillichen Gewalt die Lehen und Lehenleute manutentirt und gehandhabet werden. Der hierinn bemerkte Reichschluß de A. 1722. ist eben derjenige, dessen oben bey Parma und Toscana gedacht worden, kraft dessen nemlich diese beyde Lande als unzweifelhafte feuda Imperii masculina erkannt, und die Belehnung darüber an die Spanische Prinzen und ihre männliche Descendenz genehm gehalten worden. Da nun Ihre Kaiserl. Majestät diesen Reichschluß als eine Maaß-Regul anzusehen haben, so können Sie wohl Parma nicht anders als ein feudum masculinum tractiren, und den Groß-Herzog von Toscana zur Lehensempfangnuß mit Nachdruck anhalten, in welcher Absicht auch allem Ansehen nach vornehmlich dieser passus der Wahl-Capitulation ist inseriret worden.

Geschrieben den 10. April 1742.





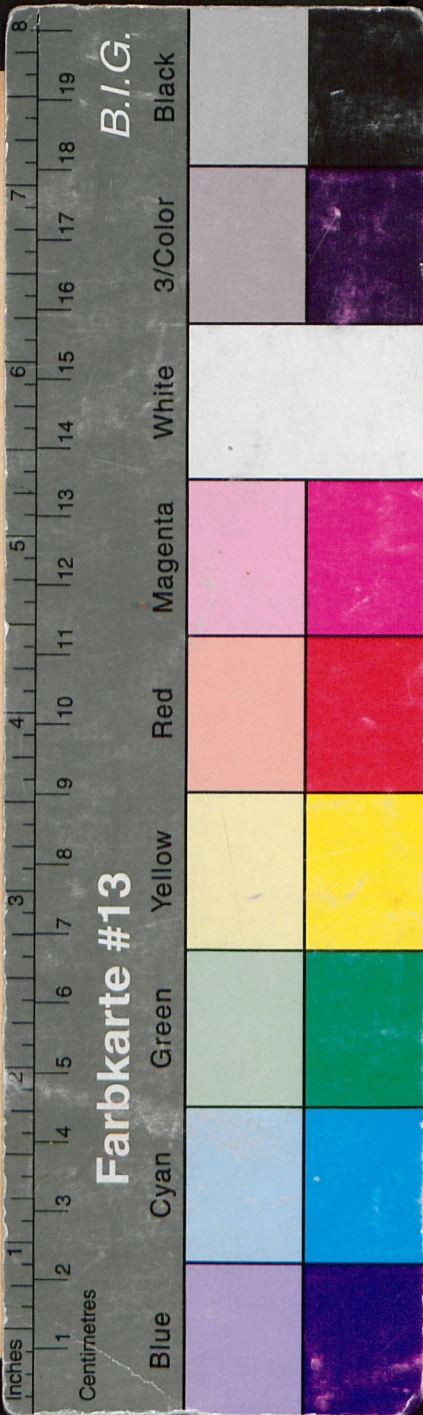
Nq 255

ULB Halle
005 425 352

3







3, 823.
1, 646.
687

Johann Jacob Schmaußens
Hofraths und Prof. Juris Ordin. zu Göttingen

Summarische
Vorstellung
des gegenwärtigen
Zustandes von Italien
in Ansehung des Teutschen Reichs.
Zu einiger Erleuterung
des Articuli X. §. 10. der neuesten Wahl-
Capitulation Caroli VII.



Göttingen,
in der Königl. Universitäts-Buchhandlung.
1 7 4 2.

179 253

